

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 56/12 R

S 10 AS 255/10 (SG Konstanz)

.....,

Kläger, Antragsteller und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Sigmaringen,
Fidelis-Graf-Straße 2, 72488 Sigmaringen,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom
18. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Revision gegen das vorbezeichnete
Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außerge-
richtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die von dem Kläger persönlich durch Schreiben vom 6.6.2012, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 13.6.2012, eingelegte Revision gegen das vorbezeichnete Urteil des Sozialgerichts (SG) Konstanz ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 161 Abs 1 SGG steht den Beteiligten die Revision gegen eine Entscheidung des SG an das BSG nur zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie vom SG im Urteil oder nachträglich durch Beschluss zugelassen worden ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Weder hat das SG die Revision in seinem Urteil zugelassen, noch liegt im gegenwärtigen Zeitpunkt ein die Revision zulassender Beschluss des SG vor.
- 3 Aus der zwischenzeitlichen Meldung von Rechtsanwalt P als Bevollmächtigter folgt nichts anderes.
- 4 Der Antrag des Klägers, ihm für das Revisionsverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, war nach vorstehenden Ausführungen wegen fehlender Aussicht auf Erfolg abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

